

An die Versicherten



23. September 2024

Informationen nach der Ablehnung der BVG-Reform

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach einem intensiven und langwierigen Abstimmungskampf zwischen Politik, Sozialpartnern und Wirtschaftsvertretenden hat die Bevölkerung die BVG-Reform am vergangenen Wochenende abgelehnt. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie gerne über das weitere Vorgehen rund um die Weiterentwicklung unseres Vorsorgeangebots.

Was hätte mit der Reform gegolten?

Vorab sei erwähnt, dass sich die Inhalte der Reform auf den gesetzlichen Teil der beruflichen Vorsorge, das sogenannte Obligatorium, bezogen hätten:

- Die Eintrittsschwelle wäre auf CHF 19'845 (heute CHF 22'050) gesunken.
- Der Koordinationsabzug hätte 20% des AHV-Lohnes, max. CHF 17'640 (heute CHF 25'725), ausgemacht.
- Die Altersgutschriften im Obligatorium hätten 9% zwischen Alter 25 und 44 und 14% zwischen 45 und 65 betragen (heute gilt eine Sparstaffelung zwischen 7 und 18%).
- Der Umwandlungssatz im Obligatorium wäre für beide Geschlechter auf 6.0% (heute 6.8%) gesunken.
- Zur Kompensation von Leistungseinbussen hätten die ersten 15 Jahrgänge (Übergangsgeneration) lebenslange Rentenzuschläge zwischen CHF 100 und 200 pro Monat erhalten, je nach Jahrgang, Altersguthaben und weiteren Voraussetzungen.

In den letzten 14 Jahren hat das Volk drei Reformen der beruflichen Vorsorge abgelehnt. Diese Zurückweisungen zeigen die Herausforderung, die Balance zwischen der finanziellen Nachhaltigkeit des Vorsorgesystems und den Erwartungen der Gesellschaft zu finden. Alle Reformen zielten darauf ab, das System an die demografischen Veränderungen und die wirtschaftlichen Realitäten anzupassen, stiessen jedoch auf Widerstand in der Bevölkerung.

Was tut die Previs?

Als umhüllende Vorsorgeeinrichtung bieten wir mit unserem Angebot in den meisten Fällen Leistungen, die weit über das gesetzliche Minimum hinausgehen. So wird beispielsweise der Umwandlungssatz nicht nur auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens angewendet, sondern auch auf dem überobligatorischen – in der Regel grösseren – Anteil. Abgestimmt auf die steigende Lebenserwartung haben wir den Umwandlungssatz in den letzten Jahren kontinuierlich angepasst. Im kommenden Jahr beträgt er 5.4%. Damit erfüllen wir die gesetzlichen Vorgaben, unabhängig davon, ob der gesetzliche Umwandlungssatz 6.8 oder 6.0% beträgt. Über die zukünftige Entwicklung unseres Umwandlungssatzes wird der Stiftungsrat voraussichtlich Ende des kommenden Jahres entscheiden.

Unsere Vorsorgepläne bieten zudem deutlich höhere Sparstaffelungen als das gesetzliche Minimum – auch wenn die Reform vom Volk angenommen worden wäre. Der Koordinationsabzug sowie die Eintrittsschwelle können frei definiert werden, was den Kundinnen und Kunden Wahlfreiheit ermöglicht. Somit ist die gescheiterte Reform bei der Previs bereits weitgehend umgesetzt, jedoch mit Flexibilität für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Die Previs überprüft ihr Produktangebot regelmässig und passt es den Entwicklungen in der beruflichen Vorsorge an. So werden wir die aus unserer Sicht zielführenden Elemente der nun abgelehnten BVG-Reform in unsere Produkte integrieren, um unseren Kundinnen und Kunden weiterhin attraktive Vorsorgelösungen anbieten zu können. Dabei garantieren wir stets die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Was bedeutet das für Arbeitgebende und Versicherte?

Voraussichtlich im Jahr 2026 werden wir auf die bei der Previs angeschlossenen Arbeitgebenden zugehen und ihnen die Möglichkeiten rund um ihre zukünftige Vorsorgelösung aufzeigen. Auch für Sie als Versicherte besteht kein Handlungsbedarf. Sollte es zu gegebenem Zeitpunkt Anpassungen bei Ihrem Vorsorgeplan geben, so werden Sie von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber oder von der Previs informiert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen steht Ihnen Ihre Kontaktperson gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefan Muri
Geschäftsführer



Stefan Ernst
Leiter Kunden & Kommunikation
Stv. Geschäftsführer